

An die  
 Gemeinde Piesendorf  
 Dorfstraße 15  
 5721 Piesendorf

## Ansuchen um Baubewilligung gem. § 2 Abs 1 BauPolG

- vereinfachtes Verfahren (§ 10 Baupolizeigesetz 1997)  
 ordentliches Verfahren (§ 9 Baupolizeigesetz 1997)

Name des Bewilligungswerbers	
Anschrift Telefon Nummer E-Mail Adresse	
Angaben über die Art der baulichen Maßnahme (z.B. Wohnhaus, Neubau, Zubau, Umbau, Änderung der Art des Verwendungszweckes)	
Genauere Bezeichnung des/der zu bebauenden Grundstück(s), Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Einlagezahl	
Ansuchen um baubehördliche Bewilligung zur Unterschreitung der gesetzlich erforderlichen Mindestabstände zu den Bauplatzgrenzen gem. § 25 Abs. 8 Bebauungsgrundlagengesetz	
Bauplatzerklärung (Verfahren gem. § 16 Abs. 4 GdO 1994 delegiert an die Bezirksverwaltungsbehörde)	<input type="checkbox"/> bestehend mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom ..... Zl. .... <input type="checkbox"/> bereits anhängig
Planverfasser (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse)	
Bauführer (Bauleitung) oder Bauausführende Firma (wenn bekannt) (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse)	

Unterfertigung des Bauansuchens durch den Bewilligungswerber und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet; der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig über die gesetzlich erforderlichen Planungsbefugnis zu verfügen; gleichzeitig wird durch den Bewilligungswerber bestätigt, daß es sich bei dem Vorhaben nicht um die Errichtung eines Zweitwohnungsvorhabens gem. § 24 Abs. 1 ROG 1998 handelt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Bewilligungswerbers

.....  
Stempel u. Unterschrift des Planverfassers

**Angaben über Nachbarn (§ 7 BauPolG), alle Miteigentümer sind jeweils anzugeben!**

Grundstück	Namen der Eigentümer	Zustelladresse, E-Mail-Adresse
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	_____	_____

**Erforderliche Beilagen zum Ansuchen**

**1-fach**

1. Amtlich beglaubigter Grundbuchsauszug oder Amtsbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können (diese Unterlage darf nicht älter als 3 Monate sein).
2. Ein vollständiges Verzeichnis der gem. § 7 BauPolG als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger unter Angabe der Parzellenummer sowie der Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke; die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit dem Grundbuchsstand ist vom Bewilligungswerber durch eine ausdrückliche Erklärung zu bestätigen oder Angaben über Nachbarn (siehe oben angeführt).
3. Gegebenenfalls Abschrift der Bauplatzerklärung mit Lageplan
4. Soweit eine Zustimmung der Parteien zu einer bewilligungspflichtigen Maßnahme gem. § 7 Abs. 9 BauPolG vorliegt, hat der Bewilligungswerber dies im Ansuchen bekanntzugeben und das nach § 7 Abs. 9 letzter Satz BauPolG festgelgte Formular Z 2 (LGBI. 53/1997) anzuschließen.
5. Gegebenenfalls weitere, in Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Bewilligungen (z.B. nach naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen, Ausnahmen aus Hinderungsgründen von roten Zonen, usw.) gem. § 4 Abs. 3 BauPolG bzw. die Bestätigung, daß die in Betracht kommenden Verfahren anhängig gemacht worden sind.
6. Gegebenenfalls weitere Unterlagen gem. § 5 Abs. 6 und 7 BauPolG, lt. Vorschreibung durch die Baubehörde

**3-fach**

## 1. Baupläne

- a) Lageplan M 1:500, auf Grundlage der Bauplatzerklärung (Lage des Baues im Bauplatz, Ausweisung der Nachbargrundstücke einschließlich Bauten, ebenso der öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich, Einzeichnung der Stellplätze für die in der Baubeschreibung errechnete Anzahl der PKW-Abstellplätze); zusätzliche Eintragungen: Nordrichtung; auf dem Bauplatz bestehende Bauten; alle hierauf bestehenden Hauptversorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, Sicherheitsabstände)
- b) Grundriss aller Geschoße mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume; Maßstab 1:100
- c) Schnitte, insbesondere Stiegenschnitte; Maßstab 1:100
- d) Ansichten zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues mit beabsichtigter Farbgebung; Maßstab 1:100
- e) Darstellung der Sammlung und Entsorgung der Dach- und Festflächenwässer
- f) Gegebenenfalls Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfänge, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Forderleitungen, Klimaanlage udgl.
- g) Brandschutzvorkehrungen
- h) Geländedarstellung und Angabe der absoluten Höhen. Diese sind in die jeweiligen Ansichten einzutragen.
- i) Bei Zu-, Auf- und Umbauten müssen die Baupläne auch den Altbestand mit bewilligter Widmung des Baues erkennen lassen.
- j) Die Baupläne müssen nach den technisch üblichen Farbgebungen erstellt werden und genau kotiert sein.

## 2. Baubeschreibung bzw. technische Beschreibung (siehe AGWR II – Datenblatt bei Neuerrichtung)

- a) Beschreibung über die technischen Einzelheiten des Baues
- b) Angabe der Grundflächen-, Geschoßflächen- bzw. Baumassenzahl, der Wohnnutz- bzw. Nutzflächen und des umbauten Raumes
- c) Angabe der für den baurechtliche gebotenen Mindestwärmeschutz von Bauten maßgeblichen Energiekennzahlen
- d) Beschreibung der Bodenverhältnisse

### Hinweis zum Baubewilligungsverfahren\*)

#### a) Wofür ist eine Baubewilligung erforderlich?

Für folgende bauliche Maßnahme - **soweit diese nicht bewilligungsfrei** (§ 2 Abs 2 und 3 BauPolG) sind, ist eine Baubewilligung erforderlich (§2 Abs. 1 BauPolG):

1. Die Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten.
2. Die Errichtung von technischen Einrichtungen von Bauten, soweit diese Einrichtungen geeignet sind, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder sonstige Belange nach § 1 Abs. 1 BauTG erheblich zu beeinträchtigen (Heizungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen udgl.) oder es sich um Hauskanäle zu einer Kanalisationsanlage handelt.
3. Die Änderung oberirdischer Bauten, die sich erheblich auf ihr äußere Gestaltung oder ihr Aussehen auswirkt, insbesondere auch die Anbringung von Werbeanlagen.
4. Die sonstige Änderung von Bauten und techn. Einrichtungen, die geeignet ist, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder die sonstigen Belange des § 1 Abs. 1 BauTG erheblich zu beeinflussen.
5. Die Änderung des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen.
6. Der Abbruch von Bauten (ausgenommen freistehende Bauten mit einem umbauten Raum von weniger als 500 m<sup>3</sup>).
7. Die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke, wenn sie als Mauer, Holzwände oder gleichartig ausgebildet sind und eine Höhe von 1,5 m übersteigen.
8. Die Errichtung und erhebliche Änderung von Stütz- und Futtermauern von mehr als 1,5 m Höhe, es sei denn, dass die Maßnahme in Zusammenhang mit der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen oder Wasserbauten steht.

#### b) Voraussetzung eines befugten Planverfassers:

Im Baubewilligungsverfahren (ordentliches Verfahren) müssen für Bauführungen gem. § 2 Abs. 1 Z 1 BauPolG mit einem umbauten Raum von mehr als 300 m<sup>3</sup> die Unterlagen von einem hierzu nach den gewerblichen oder sonstigen Vorschriften ausdrücklich befugten Personen verfasst und unterfertigt sein. Im vereinfachten Verfahren müssen die Unterlagen jedenfalls von einer dazu nach gewerblichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugten Person verfasst sein (Ausnahme: zu Wohnbauten gehörige u. dem Bedarf der Bewohner dienende eingeschossige Nebenanlagen von nicht mehr als 20 m<sup>2</sup>. Der Verfasser ist gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftbar.

#### c) Strafbestimmungen

Die Ausführung einer baulichen Maßnahme ohne Baubewilligung ist eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 € bestraft.

\*) Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.